

Benutzungsordnung
der Stadtbücherei Landsberg am Lech

Für die Benutzung der Stadtbücherei Landsberg am Lech gelten folgende Bedingungen:

§ 1
Aufgabe

Die Bücherei der Stadt Landsberg am Lech wird als gemeinnützige, öffentliche Kultureinrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung betrieben. Sie dient der allgemeinen schulischen und beruflichen Information und Bildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen und auszuleihen, sowie bibliographische Auskünfte zu erteilen.

§ 2
Benutzungsberechtigung

Die Benutzung der Stadtbücherei Landsberg erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Das Ausleihen von Medien ist gegen Vorlage des Büchereiausweises an alle Einwohner der Stadt Landsberg und des Landkreises Landsberg sowie der umliegenden Gemeinden möglich. Das gleiche gilt für Personen, die in diesem Bereich nicht ihren Wohnsitz haben, jedoch hier nicht nur vorübergehend arbeiten, in Ausbildung stehen oder den Wehrdienst ableisten.

§ 3
Anmeldung

Voraussetzung für die Entleiherung von Medien ist ein gültiger Büchereiausweis.

1. Der Büchereiausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Benutzungsberechtigung muß vom Antragsteller unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. eines Reisepasses mit Meldebestätigung nachgewiesen werden. Wird die Benutzungsberechtigung mit einem in der Stadt Landsberg am Lech bestehenden Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis begründet, so muß zudem ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers oder Ausbildungsträgers vorgelegt werden. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige unter 16 Jahren benötigen eine Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der Antragsteller und ggf. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich durch Unterschrift zur Einhaltung der Büchereiordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Der Antrag muß folgende Angaben zur Person enthalten:

- Familienname und ggf. frühere Namen
- Vornamen
- Anschrift
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht

Bei Minderjährigen sind auch die entsprechenden Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters mit Ausnahme des Geburtsortes und des Geschlechts erforderlich. Diese Daten werden elektronisch gespeichert und dienen ausschließlich der Erfüllung einer ordnungsgemäßen Bibliotheksorganisation. Weitere Angaben sind freiwillig und dienen rein statistischen Zwecken.

2. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihrer Anschrift oder ihres Namens unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verlust des Büchereiausweises muß sofort angezeigt werden. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Mißbrauch des Büchereiausweises entsteht. § 8 Abs. 4 gilt sinngemäß.
5. Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung dies verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

§ 4

Benutzungsbeschränkungen

1. Die Stadtbücherei kann hinsichtlich
 - der Benutzung der einzelnen Einrichtungen
 - der Ausleihe bzw. Vorlage von Medien nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
2. Solange ein Benutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten und Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn grundsätzlich keine weiteren Medien ausgeliehen.
3. Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. Vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muß die Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

§ 5

Leihfrist

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 28 Kalendertage, für Tonträger und Zeitschriften 14 Tage, für Videokassetten eine Woche. In besonderen Fällen kann die Stadtbücherei eine kürzere oder längere Frist festsetzen.
2. Eine Verlängerung der Leihfrist ist einmal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch oder persönlich vorzunehmen. Videokassetten können nicht verlängert werden.
3. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
4. Die Büchereileitung ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Versäumnis und Einziehung

1. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Bücherei der Stadt Landsberg am Lech zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist eine Mahngebühr zu entrichten.
2. Nach zweimaliger erfolgter Anmahnung werden entlehene Medien auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 7 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 8 Ausleihe von Medien, Benutzerpflichten, Haftung

1. Die vorhandenen Medien können zur Benutzung außerhalb der Stadtbücherei ausgeliehen werden. Ausgenommen von der Ausleihe sind alle als Präsenzbestand gesondert gekennzeichneten Medien. Diese können in den Räumen der Bibliothek benutzt werden. Videokassetten werden nur gemäß vorgeschriebener Altersbeschränkung verliehen.

Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entlehnen Medien zu begrenzen und die Nutzung aktueller, viel verlangter Werke auf die Bibliotheksräume zu beschränken. Die Leitung der Bibliothek kann die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen begrenzen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

Mit der Verbuchung und der Übergabe der Medien an den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.

Hinsichtlich der Anzahl und Art der ausgeliehenen Medien sowie der Zeitpunkte der Entleihungen und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Stadtbücherei.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt. Bei entlehnen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
4. Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Verschmutzung und Beschädigungen geschützt werden. Eintragungen, Unterstreichungen, unsachgemäße Eigenreparaturen u.ä. sowie das Beschädigen der EDV-Etiketten u.ä. sind untersagt und gelten als schadenersatzpflichtige Beschädigung. Die Weitergabe von Medien ist nicht gestattet.

Entliehene Tonträger und Videokassetten dürfen nur auf handelsüblichen und funktions-sicheren Geräten unter Beachtung der von der Herstellerfirma vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Vor der Rückgabe sind Bänder zurückzuspulen.

5. Für verlorene, beschmutzte oder sonst beschädigte Medien muß der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Benutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk zu beschaffen ist.

Zu ersetzen sind neben dem Kaufpreis oder Zeitwert bzw. den Kosten für Reproduktionen oder Reparaturen auf Anforderung auch die Kosten für alle Material- und Zeitaufwendungen, die für die ausleihfertige Bearbeitung der Ersatzmedien notwendig sind.

6. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Computersoftware an Dateien, Datenträger oder Hardware entstehen. Kopieren der Software ist verboten, sofern es nicht ausdrücklich gestattet ist, ebenso eine Weitergabe an Dritte.
7. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

§ 9

Verhalten in den Büchereiräumen, Hausrecht

1. Die baulichen Anlagen, die Ausstattung sowie die bereitgestellten Medien sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln.
2. Die Benutzer müssen sich so verhalten, daß der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert wird. Laute Unterhaltungen und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Bereich der Cafeteria gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Den Anordnungen des Büchereipersonals muß Folge geleistet werden.
4. Kinder unter 10 Jahren müssen in den Büchereiräumen von Erwachsenen beaufsichtigt werden.
5. Mäntel, Taschen und andere Behältnisse dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Die Stadtbücherei stellt den Benutzern eine Garderobe, Taschenablage und Schließfächer zur Verfügung. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Stadtbücherei am gleichen Tag in Anspruch genommen werden.
6. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.
7. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbücherei wahr. Sie kann mit seiner Ausübung das weitere Büchereipersonal beauftragen.

§ 10 Vorbestellung

1. Ausgeliehene Medien der Stadtbücherei können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen nicht abgeholt, kann die Stadtbücherei anderweitig darüber verfügen.
2. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 11 Ausschluß

1. Benutzer, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung oder die Gebührenordnung verstoßen, können zeitweise, bei schwerem Verstoß auch dauernd, von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
2. Das gleiche gilt, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Büchereiräumen oder der Sicherheit der Medienbestände unzumutbar ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Büchereiräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen läßt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Landsberg am Lech, den 01.01.2000



Franz X. Rößle
Oberbürgermeister